



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und der Bayerischen Bauordnung

A) Problem

Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst in Bayern ruhen in großen Teilen auf den Schultern von ehrenamtlichen Feuerwehrmännern und -frauen. In Bayern leisten derzeit rund 328 000 Personen aktiven Feuerwehrdienst, hiervon sind rund 320 000 ehrenamtlich tätig. Ohne diese enorme Zahl an ehrenamtlich engagierten Feuerwehrdienstleistenden ließe sich das hohe Sicherheitsniveau in Bayern nicht aufrechterhalten.

Dieses herausragende ehrenamtliche Potenzial als tragende Säule der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr auch in Zukunft bayernweit zu erhalten, stellt für die Gemeinden angesichts des demografischen und gesellschaftlichen Wandels zunehmend eine Herausforderung dar. Auch wenn die Zahl der ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistenden in Bayern – u. a. auch durch die hervorragende Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehren – zuletzt wieder leicht gestiegen ist, müssen die Rahmenbedingungen für den Feuerwehrdienst und die Nachwuchsgewinnung optimal ausgestaltet sein, um die Wahrnehmung und Erfüllung der Kernaufgaben – den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst – bayernweit dauerhaft zu sichern. Im Interesse der Gemeinden sind Anpassungen beim Kostenersatz erforderlich, um dem starken Anstieg an Fehlalarmen durch eCall Rechnung zu tragen. Zudem ist eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage notwendig.

Die Änderung der Bayerischen Bauordnung ist notwendig, da die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates – im Folgenden Seveso-III-Richtlinie – Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt festlegt. Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die Seveso-III-Richtlinie bis 31. Mai 2015 umzusetzen. Nach einer begründeten Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 16. Dezember 2024 im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland sei Art. 15 Abs. 3 Seveso-III-Richtlinie in Bayern nicht umgesetzt.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf liefert die Inhalte für die zeitgemäße und praxistaugliche Fortentwicklung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) als Basis der Arbeit der Feuerwehren, die eine der tragenden Säulen in der bayerischen Sicherheitsarchitektur sind.

Zu nennen sind insbesondere folgende Neuregelungen:

1. Die Altersgrenze in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird dynamisch auf das gesetzliche Renteneintrittsalter im Sinne des § 35 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) (derzeit 67 Jahre) festgelegt.
2. Die Ausbilder in den Feuerwehren bringen sich oft mit hohem persönlichen Engagement zusätzlich zu den sonstigen Aufgaben im Feuerwehrdienst ein. Um dieses Engagement anzuerkennen und die Ausbildung zu stärken, wird in Art. 2 und 11 BayFwG klargestellt, dass auch Ausbilder Entschädigungen erhalten können.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

3. In Art. 28 BayFwG werden Anpassungen vorgenommen, die es den Gemeinden ermöglichen sollen, bei Falschalarmierung durch Systeme zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (eCall), Kostenersatz zu verlangen.
4. Da die Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen zur Abwehr dringender Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte Drohnen und Löschroboter im Einsatz nutzen, die Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen sowie Übersichtsbilder oder -aufzeichnungen verarbeiten, wird mit Blick auf die Anforderungen und Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) eine datenschutzrechtliche Regelung in Art. 30 BayFwG geschaffen.

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sollen die Vorgaben der Europäischen Kommission zur Seveso-III-Richtlinie im Bauordnungsrecht umgesetzt werden.

Die Umsetzung von Art. 15 Abs. 3 Seveso-III-Richtlinie, der u. a. fordert, dass der Öffentlichkeit Unterlagen innerhalb angemessener Fristen zugänglich gemacht werden, führt zu einer Ergänzung der Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Art. 66a Abs. 1 BayBO. Dies ist nach Ansicht der Kommission in Bayern und anderen Ländern nicht vollständig erfolgt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Für den Staat

Finanzielle Mehrbelastungen für den Staat sind nicht ersichtlich.

2. Für die Kommunen

Die Gemeinden werden durch die Einfügung neuer Kostentatbestände finanziell entlastet. Durch Entschädigungen für Ausbilder können ggf. zusätzliche Kosten entstehen. Allerdings handelt es sich lediglich um eine Klarstellung in Art. 2 und 11 BayFwG; auch vorher schon war die Zahlung von Entschädigungen an Ausbilder möglich.

Der Erfüllungsaufwand aufgrund der Neuregelungen in Art. 66a Abs. 1 BayBO ist als äußerst gering einzustufen. Mit den Änderungen des Art. 66a BayBO im Zuge der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie soll bei der Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend der Regelung in § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Möglichkeit eröffnet werden, für die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung statt der öffentlichen Tageszeitungen das Internet zu nutzen, was zu einer Kostenreduzierung führen kann.

Konnexitätsverpflichtungen werden durch das Gesetz nicht ausgelöst.

3. Bürger und Wirtschaft

Unternehmen und Bürgern können Kosten entstehen, wenn sie im Einzelfall aufgrund der neuen Kostentatbestände in Art. 28 Abs. 2 BayFwG kostenersatzpflichtig sind. Für einen fälschlich ausgelösten Einsatz durch eCall ist im Durchschnitt mit Kosten von rund 150 € zu rechnen. Bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben entstehen oft hohe Kosten, weil der Feuerwehreinsatz durch Leistungen Dritter ergänzt werden muss. Hierfür wird den Gemeinden künftig die Möglichkeit des Kostenersatzes eröffnet. Vor dem Hintergrund, dass hierfür in der Regel die Versicherungen aufkommen, ist dies den Unternehmen zumutbar.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und der Bayerischen Bauordnung

§ 1

Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Gemeinden können Maßnahmen zur Brandschutzerziehung und -prävention ergreifen.“
2. In Art. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „durchführen“ die Angabe „und Ausbildern Entschädigungen zahlen“ eingefügt.
3. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Feuerwehren sind verpflichtet, Sicherheitswachen zu stellen, wenn dies von der Gemeinde oder aufgrund besonderer Vorschriften notwendig ist und die Sicherheitswache nicht durch einen geeigneten Dritten gestellt werden kann sowie rechtzeitig angefordert wird.“
4. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Die Feuerwehrgesellschaften unterstützen die gemeindliche Einrichtung Feuerwehrgesellschaft personell. ²Sie können Alters- und Ehrenabteilungen bilden.“
5. In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr“ durch die Angabe „vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)“ ersetzt.
6. In Art. 8 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „im Ausnahmefall“ gestrichen.
7. Dem Art. 9 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 haben Beschäftigte und Beamte, die Aufgaben der unmittelbaren Gefahrenabwehr wahrnehmen, insbesondere hauptberuflich tätige Berufs- oder Werkfeuerwehrangehörige sowie im Polizeivollzugs-, Leitstellen- oder Rettungsdienst Beschäftigte, keinen Freistellungsanspruch für Einsätze. ²Bei freiwilliger Freistellung für Einsätze durch einen privaten Arbeitgeber gilt Art. 10 entsprechend.“
8. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Gerätewarte, Jugendwarte, Ausbilder und andere Feuerwehrgesellschaftsdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrgesellschaftsdienst leisten, sowie Feuerwehrgesellschaftskommandanten und ihre Stellvertreter, die nach Satz 1 keinen Entschädigungsanspruch haben, können angemessen entschädigt werden.“
9. Art. 16 Abs. 3 wird aufgehoben.
10. In Art. 17 Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration“ die Angabe „(Staatsministerium)“ eingefügt.
11. In Art. 18 Abs. 7 wird die Angabe „des Innern, für Sport und Integration“ gestrichen.

12. Art. 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Das Landratsamt soll den Kreisbrandrat bei Genehmigungsverfahren beteiligen, soweit Belange des abwehrenden Brandschutzes betroffen sind.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
13. Art. 20 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Für Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Ersatzansprüche gelten Art. 9 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 Nr. 2, Abs. 6 und Art. 10 entsprechend.“
14. In Art. 21 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Standbrandrat“ durch die Angabe „Stadtbrandrat“ ersetzt.
15. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:
„¹Das Staatsministerium pflegt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. und anderen Interessenvertretungen der Feuerwehren.“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
16. In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „und Schiffe“ durch die Angabe „ , Schiffe und Land-, Schienen- sowie Luftfahrzeuge“ ersetzt.
17. In der Überschrift des Abschnitts V wird die Angabe „Schlußvorschriften“ durch die Angabe „Datenschutz und Schlussvorschriften“ ersetzt.
18. Art. 28 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. für aufgewendete Sonderlöschmittel sowie Leistungen Dritter bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,“.
 - bb) In Nr. 5 wird nach der Angabe „Brandmeldeanlage“ die Angabe „oder durch ein System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (eCall)“ eingefügt.
 - cc) In Nr. 6 wird die Angabe „trotz fehlender“ durch die Angabe „ohne belegbare“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. wer in den Fällen des Abs. 2 Nr. 5 die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert hat, eine private Brandmeldeanlage betreibt oder Halter eines Fahrzeugs oder Eigentümer eines Geräts ist, das über eCall einen Falschalarm ausgelöst hat,“.
19. Nach Art. 29 wird folgender Art. 30 eingefügt:

„Art. 30

Datenverarbeitungen mittels technischer Einsatzmittel

(1) ¹Zur Abwehr dringender Gefahren für Leben, Gesundheit und bedeutende Sachwerte können betroffene Kommunen bei Feuerwehreinsätzen Bild- und Übersichtsaufnahmen sowie Bild- und Übersichtsaufzeichnungen auch unter Einsatz von technischen Systemen anfertigen und dabei personenbezogene Daten verarbeiten. ²Als Feuerwehreinsatz in diesem Sinne gilt auch der Übungsbetrieb im erforderlichen Umfang.

(2) ¹Die Informationspflichten nach den Art. 13, 14 und 21 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) gelten in den Fällen dieses Artikels nicht, soweit durch deren Erfüllung die effektive Gefahrenabwehr beeinträchtigt wäre. ²Die einschlägigen Informationen sind, soweit möglich, in allgemein und jedermann zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen.

(3) ¹Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind grundsätzlich unverzüglich, spätestens nach zwei Monaten zu löschen oder zu vernichten, soweit und solange sie nicht erforderlich sind zur Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren. ²Die Löschung ist zu dokumentieren.“

20. Der bisherige Art. 30 wird Art. 31 und wie folgt gefasst:

„Art. 31

Einschränkungen von Grundrechten

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person, die Versammlungsfreiheit, die Freizügigkeit und die Unverletzlichkeit der Wohnung können auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 11 und 13 des Grundgesetzes, Art. 102, 106 Abs. 3, Art. 109, 113 der Verfassung).“

21. Der bisherige Art. 31 wird Art. 32 und wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „des Innern, für Sport und Integration“ gestrichen.
- b) In Nr. 9 wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.
- c) Folgende Nr. 10 wird angefügt:
„10. Einzelheiten des Datenschutzes, insbesondere der Datenverarbeitung.“

22. Der bisherige Art. 32 wird Art. 33.

§ 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 66 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 5 wird aufgehoben.
- b) Satz 6 wird Satz 5.

2. Art. 66a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind,“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:
„²Nach der Bekanntmachung sind der Antrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht auszulegen. ³Bauvorlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind nicht auszulegen, für sie gilt § 10 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entsprechend.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4, die Angabe „einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens“ wird durch die Angabe „zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist“ ersetzt und nach der Angabe „ausgeschlossen“ wird die Angabe „ , dies gilt für umweltbezogene Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren“ eingefügt.
- d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 5 und 6.
- e) Folgender Satz 7 wird angefügt:
„⁷Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Genehmigung von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen.“

3. In Art. 82 Abs. 5 Nr. 3 wird die Angabe „des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)“ durch die Angabe „BImSchG“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) als Basis der Arbeit der bayerischen Feuerwehren, insbesondere der öffentlichen Feuerwehren in Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgabe, den abwehrenden Brandschutz und eine effektive technische Hilfsleistung sicherzustellen, zeitgemäß und praxistauglich fortentwickelt werden.

Mit dem vorliegenden § 2 des Gesetzentwurfs soll Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) im Bauordnungsrecht umgesetzt werden. Für die (wenigen) in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden baugenehmigungspflichtigen Anlagen ist eine Umsetzung der verfahrensrechtlichen Vorgaben in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erforderlich. Die Umsetzung der Richtlinien ist zwingend, da EU-rechtliche Vorgaben, die nicht im Bundesrecht umgesetzt werden können, landesrechtlich zu regeln sind.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Gemeinden und ihre Feuerwehren stehen vor einer Fülle an Herausforderungen, angefangen vom demografischen und gesellschaftlichen Wandel, über technische Entwicklungen bis hin zu den geopolitischen und klimatischen Veränderungen. Dies alles geht mit veränderten Lebenssituationen und Bedürfnissen der Feuerwehrdienstleistenden sowie einer Zunahme und Veränderung der Aufgabenbereiche einher. Es ist daher unabdingbar, dass die Rahmenbedingungen für den weit überwiegend ehrenamtlich geleisteten Feuerwehrdienst optimal ausgestaltet sind. Da die Feuerwehren im Rahmen von Einsätzen, z. B. mit Drohnen oder Löschrobotern, Bildaufnahmen und -aufzeichnungen anfertigen, wurde mit dem neuen Art. 30 BayFwG eine datenschutzrechtliche Regelung geschaffen.

Dies kann nur durch eine Änderung auf Ebene des formellen Gesetzes erreicht werden.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 – Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Zu Nr. 1 (Art. 1 Abs. 3)

Bereits jetzt ergreifen viele Gemeinden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Maßnahmen bei der Brandschutzerziehung und -prävention, indem sie z. B. Aufklärungsarbeit in Schulen oder Kindergärten leisten oder die Bevölkerung über die Vermeidung von Bränden informieren. Mit dem neuen Abs. 3 sollen die Gemeinden dazu ermutigt werden, diese wichtigen Maßnahmen fortzuführen oder sogar im Rahmen der Leistungsfähigkeit noch auszubauen.

Zu Nr. 2 (Art. 2 Satz 2)

Eine gute Ausbildung vor Ort ist die Basis für eine effektive Hilfeleistung im abwehrenden Brandschutz und technischen Hilfsdienst. Gerade kleine Gemeinden sind vielfach darauf angewiesen, dass ihre begrenzten Möglichkeiten der Ausbildung am Standort durch Angebote auf Kreisebene ergänzt werden. Um das wichtige Engagement der Ausbilder in der Feuerwehrausbildung auch auf Kreisebene zu stärken, wird die Möglichkeit einer Entschädigung für sie ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.

Zu Nr. 3 (Art. 4 Abs. 2 Satz 1)

Art. 4 Abs. 2 Satz 1 regelt die Verpflichtung der Feuerwehren, Sicherheitswachen zu stellen, wenn dies durch die Gemeinde angeordnet wird oder aufgrund besonderer Vorschriften notwendig ist. Dies führt gerade in den großen Städten mit einem umfangreichen Veranstaltungsangebot zu einer erheblichen Belastung der Feuerwehrdienstleistenden.

Die Verpflichtung der Feuerwehren, Sicherheitswachen zu stellen, wird daher ausdrücklich eingeschränkt auf die Fälle, wenn eine Sicherheitswache nicht durch einen geeigneten Dritten – also insbesondere den Veranstalter – gestellt werden kann.

Zu Nr. 4 (Art. 5 Abs. 1)

In Art. 5 Abs. 1 wird der Wortlaut entsprechend der Entwicklung abgeändert. Es entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten, dass die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr regelmäßig allein durch die Feuerwehrvereine gestellt werden. Allerdings unterstützen die Vereine die Feuerwehren immer noch personell. Mit dem neuen Wortlaut des Abs. 1 wird klargestellt, dass die Feuerwehrvereine ein wichtiger Rückhalt für die gemeindlichen Feuerwehren sind.

Durch die im neuen Satz 2 genannten Alters- und Ehrenabteilungen in den Feuerwehrvereinen wird ein Rahmen geschaffen, in dem die Feuerwehrdienstleistenden auch nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst ihre Feuerwehr weiter unterstützen können. Denkbar sind hier z. B. Aufgaben in der Ausbildung, Gerätewartung oder Brandschutzerziehung.

Zu Nr. 5 (Art. 6 Abs. 2)

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 endete der aktive Feuerwehrdienst bislang kraft Gesetzes mit Vollendung des 65. Lebensjahres; älteren Personen war es damit grundsätzlich verwehrt, Feuerwehrdienst zu leisten. Da sich die gesundheitsbezogene Lebensqualität gerade in den höheren Altersgruppen aufgrund des medizinischen Fortschritts in den letzten Jahren deutlich verbessert hat, werden nach der bisher geltenden Rechtslage zunehmend noch feuerwehrendiensttaugliche Personen vom Dienst in der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr ausgeschlossen. Durch die Anpassung der Altersgrenze auf das jeweils geltende gesetzliche Renteneintrittsalter (derzeit 67) wird dieser Entwicklung Rechnung getragen und diesen Personen ermöglicht, sich länger in der Feuerwehr einzubringen. Dies unterstützt auch die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe Feuerwehr, da der Kreis an geeigneten Personen für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst erweitert wird.

Auch nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst können Feuerwehrdienstleistende ihre Feuerwehr unterstützen. Wenn es zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist, können sie ggf. nach Art. 23 wie andere Personen auch zur Hilfeleistung herangezogen werden. Bei Katastrophenfällen besteht diese Möglichkeit ebenfalls nach Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG). Ohne Weiteres möglich ist es, dass Feuerwehrdienstleistende auch jenseits der Altersgrenze weiterhin die Feuerwehr mit ihrer umfangreichen Erfahrung und Arbeitskraft unterstützen, indem sie Tätigkeiten außerhalb des aktiven Dienstes übernehmen, wie z. B. die Mitwirkung in der Ausbildung oder bei der Gerätepflege. Die in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 neu genannten Alters- und Ehrenabteilungen können hierfür einen geeigneten Rahmen bilden.

Zu Nr. 6 (Art. 8 Abs. 5 Satz 1)

Mit der Streichung wird es den Gemeinden ermöglicht, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten völlig frei zu entscheiden, ob der Kommandant ein oder zwei Stellvertreter hat. Dies ermöglicht u. a. eine Entlastung des Ehrenamts, da die Aufgaben auch ohne besondere Begründung auf mehrere Schultern verteilt werden können.

Zu Nr. 7 (Art. 9 Abs. 6)

Ein (uneingeschränkter) Freistellungsanspruch für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst kollidiert bei hauptberuflich Beschäftigten und Beamten in der unmittelbaren Gefahrenabwehr mit ihren Dienstpflichten im Hauptamt. Beschäftigte und Beamte der Berufsfeuerwehren, der Ständigen Wachen und Werkfeuerwehren, das Personal der Inte-

grierten Leitstellen, des Rettungsdienstes und des Polizeivollzugsdienstes sind während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Einsätze, Ausbildungsveranstaltungen und Brandsicherheitswachen, in der Freiwilligen Feuerwehr grundsätzlich nicht verfügbar, da die Dienstpflichten des Hauptamtes Vorrang haben. Mit der Änderung wird klargestellt, dass der Freistellungsanspruch für Einsätze in der Freiwilligen Feuerwehr bei Personen, die bereits von Berufs wegen mit der Wahrnehmung von Aufgaben in der unmittelbaren Gefahrenabwehr betraut sind, während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit grundsätzlich nicht besteht. Dies gilt nicht für planbare Veranstaltungen, wie Sicherheitswachen, Ausbildungsveranstaltungen und Übungen. Hier hat der umfassende Freistellungsanspruch für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende nach Art. 9 Abs. 1 BayFwG weiterhin Vorrang, da Feuerwehrdienstleistende nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG teilzunehmen haben und der Arbeitgeber/Dienstherr rechtzeitig Vorbereitungen für die Abwesenheit treffen kann. Sofern private Arbeitgeber solche Beschäftigte freiwillig für einen Feuerwehreinsatz freistellen, bspw. für einen planbaren Einsatz bei Hochwasser, besteht der Erstattungsanspruch nach Art. 10.

Zu Nr. 8 (Art. 11 Abs. 1 Satz 2)

Die Ausbildung ist wesentliche Grundlage für den Einsatzerfolg, aber auch für die Sicherheit der Feuerwehrdienstleistenden. Mit einer guten Ausbildung vor Ort in den gemeindlichen Feuerwehren wird die Basis für eine professionelle und effektive Hilfeleistung gelegt. Feuerwehrdienstleistende, die zusätzlich noch als Ausbilder tätig werden, leisten vielfach über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst. Um dieses Engagement anzuerkennen und die Ausbildung zu stärken, werden auch die Ausbilder zukünftig als Empfänger möglicher Entschädigungen in Art. 11 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich genannt.

Zu Nr. 9 (Art. 16 Abs. 3)

Art. 16 Abs. 3 wird aufgehoben. Die Regelung enthält nur eine beispielhafte Aufzählung von gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Feuerwehren. Eine normative Regelung ist hierfür nicht erforderlich.

Zu Nr. 10 (Art. 17 Abs. 3 Satz 2)

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 11 (Art. 18 Abs. 7)

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 12 (Art. 19 Abs. 1)

Zu Buchst. a (Art. 19 Abs. 1 Satz 2)

Für eine effektive Hilfe durch die Feuerwehren ist es wichtig, dass ihre Belange im Einsatzfall – z. B. Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge u. ä. – im Rahmen von Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Mit dem neu eingefügten Satz 2 soll sichergestellt werden, dass der Kreisbrandrat hierzu gehört wird, insbesondere in Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren, zugleich wird seine Beteiligung aber ausdrücklich auf den abwehrenden Brandschutz beschränkt. Der Kreisbrandrat kann sich auch bei dieser Aufgabe durch Kreisbrandinspektoren oder -meister unterstützen lassen.

Zu Buchst. b (Art. 19 Abs. 1 Satz 3)

Folgeänderung zu Buchst. a.

Zu Nr. 13 (Art. 20 Abs. 4 Satz 1)

Folgeänderung zu Nr. 7.

Zu Nr. 14 (Art. 21 Abs. 1 Satz 3)

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 15 (Art. 22)

Zu Buchst. a (Art. 22 Satz 1)

Mit dem neu eingefügten Satz 1 soll die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. und anderen Interessenvertretungen der Feuerwehren im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden. Der Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. vertritt die

Interessen von rund 320 000 Feuerwehrdienstleistenden und ist durch seine Bündelungsfunktion des vielfältigen Meinungsspektrums ein wichtiger Partner für die Staatsverwaltung.

Zu Buchst. b (Art. 22 Satz 2)

Folgeänderung zu Buchst. a.

Zu Nr. 16 (Art. 23 Abs. 2 Satz 1)

In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 sind bislang bezüglich des Benutzungs- und Betretungsrechts nur Schiffe genannt. Zur Vervollständigung möglicher Einsatzorte werden „Land-, Schienen- sowie Luftfahrzeuge“ in die Aufzählung mit aufgenommen. Eine entsprechende Änderung des Abs. 3 ist nicht notwendig, da der dort verwendete Begriff „Fahrzeuge“ bereits Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge umfasst.

Zu Nr. 17 (V. Abschnitt)

Die Überschrift des V. Abschnitts wird in „Kosten, Datenschutz und Schlussvorschriften“ geändert, um dem neu eingefügten Art. 30 zu Datenschutz und Dokumentationspflicht Rechnung zu tragen.

Zu Nr. 18 (Art. 28)

Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa (Art. 28 Abs. 2 Nr. 3)

Art. 28 Abs. 2 Nr. 3 wird dahingehend ergänzt, dass bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben Kostenersatz nicht nur für Sonderlöschmittel, sondern auch für Leistungen Dritter verlangt werden kann.

Schon bisher sind bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben die Kosten für Sonderlöschmittel aus der grundsätzlichen Kostenfreiheit im abwehrenden Brandschutz ausgenommen. Denn bei Bränden in diesen Bereichen kann es zu Gefahrenlagen kommen, die nur mit sehr kostenintensivem Einsatz bekämpft werden können. Diese unverhältnismäßigen Kosten sollen nicht der Gemeinde auferlegt werden. Aufgrund des Gefahrenpotenzials, das inzwischen von Gewerbe- und Industriebetrieben ausgeht, ist der Aufwand zur Bewältigung von Großbränden dort teilweise enorm. Wenn sich die Einsätze über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist die Abdeckung des technischen und personellen Aufwands mit gemeindlichen Mitteln nur schwer zu gewährleisten. Kräfte und Gerätschaften weiterer gemeindlicher Feuerwehren, Werkfeuerwehren sowie des Technischen Hilfswerks (THW) müssen ebenso wie private Firmen zur Brandbekämpfung und Beseitigung weiterer Gefahren herangezogen werden. Die hierbei anfallenden Kosten waren bislang von der Gemeinde zu tragen.

Nunmehr werden die Ersatzmöglichkeiten auch auf Kosten ausgeweitet, die die Gemeinde für Leistungen Dritter zur Brandbekämpfung aufwenden musste. Dies umfasst sowohl Leistungen von Behörden und Organisationen (wie beispielsweise das THW), als auch von privaten Firmen, inklusive deren Werkfeuerwehren; nicht umfasst sind die Kosten für den Einsatz anderer gemeindlicher Feuerwehren.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb (Art. 28 Abs. 2 Nr. 5)

Die Anzahl ausgelöster Fehlalarmierungen in Bayern durch eCall sind seit 2020 von 65 auf 1 214 im Jahr 2023 angestiegen. Dies ist ein Anstieg um das 17-fache. Hintergrund hierfür ist, dass die Funktion des eCalls seit April 2018 für neue Modelle von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen durch EU-Verordnung verpflichtend geworden ist. Darüber hinaus verfügen inzwischen auch Smartphones und Smartwatches über entsprechende installierte eCall-Systeme. Die eCall-Systeme lösen bei einem Unfall automatisch einen Notruf (eCall) an die Notrufnummer 112 aus oder übertragen alternativ eine automatische Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (Call-Center). Infolge technischer Fehlfunktionen oder vorwerfbar unterlassener Rückmeldung über die automatisch hergestellte Sprechverbindung kommt es immer häufiger zu Fehlalarmen. Den Gemeinden wird daher die Möglichkeit eröffnet, für Falschalarme, die durch eCall ausgelöst werden, Kostenersatz zu verlangen.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. cc (Art. 28 Abs. 2 Nr. 6)

Erfahrungsgemäß kommt der Kostentatbestand des Art. 28 Abs. 2 Nr. 6 kaum zur Anwendung, weil es den gemeindlichen Feuerwehren oft nicht möglich ist, nachzuweisen, dass Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes gegeben waren.

Durch die geänderte Formulierung „ohne belegbare Anhaltspunkte“ wird die Nachweispflicht umgekehrt, sodass zukünftig der Sicherheitsdienst nachweisen muss, dass es für die Notwendigkeit der Alarmierung der Feuerwehr belegbare Anhaltspunkte gab.

In der Regel sind es Hausnotrufdienste, die die Feuerwehren alarmieren. Die Praxis zeigt, dass diese Notrufdienste bei Eingang eines Notrufs bei ihnen vielfach nicht prüfen, ob tatsächlich eine Gefahr besteht, sondern generell einen Notruf bei der Integrierten Leitstelle absetzen. Vor dem Hintergrund, dass die Hausnotrufdienste ein Entgelt dafür erheben, dass sie im Notfall Hilfe leisten, ist es nicht akzeptabel, dass sie in großem Umfang diese Aufgabe letztlich unentgeltlich über die Feuerwehren erledigen lassen, was inzwischen zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung der weit überwiegend ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden führt. Primär ist es Aufgabe der Hausnotrufdienste, organisatorisch sicherzustellen, dass Hilfe geleistet werden kann. Hinzu kommt, dass sich vor Ort in den meisten Fällen herausstellt, dass gar kein Notfall vorlag, sondern der Notruf unbeabsichtigt getätigt wurde oder nur allgemeine Hilfe vom Hausnotruf benötigt wurde (Person ist aus dem Rollstuhl gefallen). Mit der Umkehr der Nachweispflicht soll den Gemeinden eine erweiterte Möglichkeit zum Kostenersatz gegeben werden, damit so bei den Hausnotrufdiensten die erforderliche organisatorische Veränderung veranlasst wird.

Zu Buchst. b (Art. 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3)

Für den neuen Kostenersatztatbestand bei Fehlalarmierung über eCall wird in Art. 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der Fahrzeughalter als Kostenverpflichteter vorgesehen, da er Verantwortlicher für die durch das Kfz hervorgerufenen Betriebsgefahren ist. Bei einem ausgelösten eCall durch ein Gerät, wie z. B. ein Smartphone oder eine Smartwatch wird der Eigentümer als Kostenverpflichteter vorgesehen. Bei manuell ausgelösten eCalls greift bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die Kostenregelung des Abs. 3 Satz 1 Nr. 3.

Zu Nr. 19 (Art. 30)

Art. 30 Abs. 1 ermöglicht am Einsatzort Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen sowie Übersichtsbilder oder -aufzeichnungen, wenn diese zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder einen bedeutenden Sachwert notwendig ist. Hiermit wird die Rechtsgrundlage vor allem für Aufklärungsmaßnahmen mit Drohnen und Löschrobotern geschaffen, mit denen beispielsweise gezielt und ohne dass sich Feuerwehrdienstleistende in Gefahrenzonen begeben müssen, nach Glutnestern gesucht oder ein drohender Einsturz von Gebäuden abgeschätzt werden kann. Auch das Absuchen bzw. Überprüfen von Wäldern und Fluren zur Abwehr entsprechender Brände kann umfasst sein. Klarstellend sei angemerkt, dass die technischen Systeme – soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 im jeweiligen Einzelfall erfüllt sind, auch zu Zwecken des technischen Hilfsdienstes eingesetzt werden können. Ob der Einsatz einer Flugdrohne oder eines Löschroboters zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder einen bedeutenden Sachwert tatsächlich erforderlich ist, ist stets vor jeder Einsatzentscheidung im Einzelfall zu prüfen. Auch ist hierbei der Grundsatz der Datenminimierung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu berücksichtigen. Art. 13 Abs. 7 des Grundgesetzes (GG) lässt Eingriffe und Beschränkungen der Unverletzlichkeit der Wohnung aufgrund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu. Übungen im Rahmen des Erforderlichen sind umfasst. Es ist sicherzustellen, dass die übertragene Bildaufnahmen nicht zur Kenntnis von am Einsatz nicht beteiligten Dritten gelangen (z. B. Passanten). Hierfür ist ggf. eine visuelle Abschirmung des Empfangsgerätes vorzunehmen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einsatz einer Flugdrohne oder eines Löschroboters ist in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO aufzunehmen.

Abs. 2 stellt eine Beschränkung im Sinne des Art. 23 Abs. 1 DSGVO unter Ausnutzung der Regelungsbefugnisse des Art. 23 Abs. 1 Buchst. c, d und i DSGVO dar. In Anlehnung an Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und die §§ 32 ff. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wird so den hinter dem Tatbestand des Abs. 1 stehenden öffentlichen Interessen nicht nur im Bereich der Gefahrenabwehr Rechnung getragen, die bei der uneingeschränkten Erfüllung der Informationspflichten

im Einsatz beeinträchtigt würden. Den zuständigen Kommunen wird zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen aber auferlegt, in allgemeiner und jedermann zugänglicher Form über die Datenverarbeitung zu informieren; die einschlägigen Informationen können beispielsweise auf Homepages oder bei der Feuerwehr vor Ort bereitgestellt werden. Soweit der Grundsatz der effektiven Gefahrenabwehr durch die Erfüllung von Informationspflichten nicht beeinträchtigt wird (vor allem im Übungsbetrieb), sind diese uneingeschränkt zu erfüllen.

Abs. 3 regelt die Speicherfristen. Gespeicherte Daten zur Abwehr dringender Gefahren für Leben, Gesundheit und einen bedeutenden Sachwert durch Bild- und Übersichtsaufnahmen aus der Luft sowie durch technische Systeme sind unverzüglich, spätestens nach zwei Monaten zu löschen bzw. zu vernichten, es sei denn die Daten sind zur Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren erforderlich. Im Falle der Speicherung ist regelmäßig zu prüfen, ob diese tatsächlich noch zur Zweckerfüllung erforderlich ist.

Zu Nr. 20 (Art. 31)

Aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes können die in diesem Artikel genannten Grundrechte eingeschränkt werden. Die Bestimmung dient der Erfüllung des Zitiergebots nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Die Verschiebung der Nummerierung des Art. 30 ist eine Folgeänderung zu Nr. 19.

Zu Nr. 21 (Art. 32)

Die Verschiebung der Nummerierung des Art. 31 ist eine Folgeänderung zu Nr. 19.

Zu Buchst. a (Art. 32 Satzteil vor Nr. 1)

Redaktionelle Änderung

Zu Buchst. b (Art. 32 Nr. 9)

Folgeänderung zu Nr. 21 Buchst. c.

Zu Buchst. c (Art. 32 Nr. 10)

Die neu eingefügte Nr. 10 ermächtigt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Datenschutz, insbesondere der Datenverarbeitung zu regeln. Dies ermöglicht es, genauere Detailfragen zur Datenverarbeitung in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AV-BayFwG) festzulegen.

Zu Nr. 22 (Art. 33)

Folgeänderung zu Nr. 19.

Zu § 2 – Änderung der Bayerischen Bauordnung

Zu Nr. 1 (Art. 66 Abs. 2)

Zu Buchst. a (Art. 66 Abs. 2 Satz 5)

Die Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung ergeben sich bereits aus allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorgaben. Satz 5 kann daher gestrichen werden.

Zu Buchst. b (Art. 66 Abs. 2 Satz 6)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (Art. 66a Abs. 1)

Zu Buchst. a (Art. 66a Abs. 1 Satz 1)

Die bisherigen spezifischen Vorgaben, in welchen Publikationen Bauvorhaben auf Antrag des Bauherrn öffentlich bekanntgemacht werden können, sollen gestrichen werden. Vielmehr genügt bereits die Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung, die sich nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorgaben richtet. Der Bauaufsichtsbehörde bleibt es selbstverständlich weiterhin unbenommen, die Bekanntmachung auch in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, zu veröffentlichen.

Zu Buchst. b (Art. 66a Abs. 1 Satz 2 und 3)

Die Sätze dienen der vollständigen unionsrechtskonformen Umsetzung des Art. 15 Abs. 3 Buchst. a Seveso-III-Richtlinie und orientieren sich dabei an den Vorgaben der Musterbauordnung (MBO). Nach Auffassung der Kommission ist die Richtlinie im Freistaat Bayern nicht vollständig umgesetzt. Die Änderung dient der Abwendung eines Vertragsverletzungsverfahrens. Die Auslegung der „entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen,“ wird vorrangig Umweltgutachten und -stellungen betreffen. Insoweit dürfte ohnehin regelmäßig ein Einsichtsrecht der Nachbarn bestehen. Bauvorlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind daher nicht auszulegen. Dies ergibt sich aus Art. 4 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2003/4/EG. Da der Bauaufsichtsbehörde eine entsprechende Bewertung regelmäßig nicht möglich ist, sind diese Unterlagen entsprechend § 10 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muss, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können.

Zu Buchst. c (Art. 66a Abs. 1 Satz 4)

Die umfassende Präklusion aller nicht rechtzeitig geltend gemachter öffentlich-rechtlichen Einwendungen wurde bei Einwendungen mit umweltbezogenem Inhalt auf das Genehmigungsverfahren beschränkt. Die Beschränkung ist aus europarechtlichen Gründen erforderlich und entspricht den im Zusammenhang mit der Novellierung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erfolgten Änderungen verschiedener bundesrechtlicher Regelungen.

Zu Buchst. d (Art. 66a Abs. 1 Satz 5 und 6)

Redaktionelle Änderung

Zu Buchst. e (Art. 66a Abs. 1 Satz 7)

Der Satz dient der unionsrechtskonformen Umsetzung des Art. 15 Abs. 3 Buchst. b Seveso-III-Richtlinie.

Zu § 3 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.